Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Annaburg

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S.712, 713), hat der Stadtrat der Stadt Annaburg in seiner Sitzung am 23.02.2021 folgende erste Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt
Benennung und Hoheitszeichen
§ 1
Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Annaburg".

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt Annaburg zeigt einen auf Rasen stehenden Rosenstock mit fünf roten Rosen in einem Halbrundschild mit silbernem Hintergrund.
(2) Die Flagge der Stadt Annaburg zeigt die Farben grün/weiß mit dem in der Mitte befindlichen Stadtwappen.
(3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügtem Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet "Stadt Annaburg", im Mittelpunkt befindet sich das Stadtwappen.

§ 3
Stadtgebiet

Das Stadtgebiet Annaburg gliedert sich wie folgt:
- Ortsteil Annaburg
- Ortsteil Löben, Ortsteil Meuselko (bilden die Ortschaft Löben)
- Ortsteil Premsendorf (Ortschaft Premsendorf)
- Ortsteil Purzien (Ortschaft Purzien)
- Ortsteil Axien, Ortsteil Gehmen (bilden die Ortschaft Axien)
- Ortsteil Bethau (Ortschaft Bethau)
- Ortsteil Groß Naundorf, Ortsteil Kolonie (bilden die Ortschaft Groß Naundorf)
- Ortsteil Labrun (Ortschaft Labrun)
- Ortsteil Lebien (Ortschaft Lebien)
- Ortsteil Plossig (Ortschaft Plossig)
- Ortsteil Stadt Prettin, Ortsteil Hohndorf (bilden die Ortschaft Prettin)

II. Abschnitt
Organe
§ 4
Stadtrat

(1) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Stadträte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster" bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates".
(2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

(3) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode des Bürgermeisters zwei Bedienstete der Stadtverwaltung zu dessen Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Sie führen in der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster Stellvertreter des Bürgermeisters" bzw. „Zweiter Stellvertreter des Bürgermeisters". Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 5
Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Stadtrat entscheidet über:
1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten sowie die Einstellung der unbefristet beschäftigten Arbeitnehmer jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Ausgenommen hiervon ist die Einstellung der pädagogischen Fachkräfte in den Kindertagesstätten der Stadt;
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 80.001 Euro übersteigt;
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 100.001 € übersteigt;
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 10.001 € übersteigt;
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16, 19 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.001 € übersteigt;
6. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt ab 501 €.

§ 6
Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:
(1) als beschließenden Ausschuss gemäß § 48 KVG LSA:
- den Haupt- und Finanzausschuss
- den Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb "Städtische Betriebe Annaburg"
(2) als beratende Ausschüsse gemäß § 49 KVG LSA:
- den Kultur- und Sozialausschuss
- den Bauausschuss
- den Ordnungs- und Gewerbeausschuss.

§ 7
Beschließende Ausschüsse

(1) Den beschließenden Ausschüssen sitzt der Bürgermeister vor.
(2) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor. In dringenden Angelegenheiten kann auf eine Vorberatung verzichtet werden.
(3) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 7 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.

(4) Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt über:
1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 15.001 Euro übersteigt bis 80.000 €;
2. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 15.001 € übersteigt bis 100.000 €;
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte, deren Vermögenswert 2.001 € übersteigt bis 10.000 €;
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16, 19 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 15.001 € übersteigt bis 50.000 €.
(5) Für den Eigenbetrieb „Städtische Betriebe Annaburg" wird nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes ein Betriebsausschuss gebildet. Aufgaben und Zusammensetzung bestimmen sich nach dem Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt und der Betriebssatzung des Eigenbetriebes. Der Bürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter ist stimmberechtigter Vorsitzender des Betriebsausschusses.
(6) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 8
Beratende Ausschüsse

(1) Den im § 6 Abs. 2 genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor.
(2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die beratenden Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Der Ausschuss wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden.
(3) Die Ausschüsse bestehen aus vier Stadträten und 3 sachkundigen Einwohnern mit beratender Stimme, § 50 KVG LSA bleibt unberührt.

§ 9
Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat, in den Ausschüssen und in den Ortschaftsräten wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 10
Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 15.000 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:
1. Die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden;

2. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der befristet beschäftigten Arbeitnehmer sowie der Fachkräfte der Kindertagesstätten der Stadt;
3. die Entscheidung über über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Vermögenswert, der 15.000 Euro nicht übersteigt
4. über Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, der den Vermögenswert von 15.000 € nicht übersteigt;
5. über Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte mit einem Vermögenswert der 2.000 € nicht übersteigt;
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16, 19 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 15.000 € nicht übersteigt;
7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde bis 500 € mit anschließender Information des Rates;
8. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte.
(2) Können Anfragen der Stadträte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

§ 11
Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat gem. § 78 KVG LSA im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.
(4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

III. Abschnitt
Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 12
Einwohnerversammlung

(1) Mindestens einmal jährlich findet im Stadtgebiet eine Einwohnerversammlung statt. Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch darüber hinaus durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 19 bekanntzumachen und soll mindestens 14 Tage vor Beginn der

Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
(2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 13
Einwohnerfragestunde

Das Verfahren der Einwohnerfragestunde in den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse wird in der Geschäftsordnung des Stadtrates geregelt.

§ 14
Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja" oder „nein" zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. Abschnitt
Ehrenbürger
§ 15
Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. Abschnitt
Ortschaftsverfassung
§ 16
Ortschaftsverfassung

(1) Es werden folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG LSA bestimmt:
1. Annaburg
2. Axien
3. Bethau
4. Groß Naundorf
5. Labrun
6. Lebien
7. Löben
8. Plossig
9. Premsendorf
10. Prettin
11.Purzien

(2) Für die Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet. Die Anzahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:
- bei einer Einwohnerzahl bis 500 EW 5 Mitglieder
- bei einer Einwohnerzahl ab 501 EW 7 Mitglieder.

§ 17
Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
(2) Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
(3) Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.
(4) Der Stadtrat überträgt dem Ortschaftsrat im Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung:
- Regelung der Benutzung von öffentlichen Einrichtungen der Ortschaft
- Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums
- Vorbereitung und Durchführung von Traditionsfesten sowie sonstigen Kultur- und Sportveranstaltungen
- Förderung von gemeinnützigen Initiativen und örtlichen Vereinen
- Würdigung von besonderen Anlässen der Bürger der Ortschaften.

(5) Die Ortschaftsräte führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Beginn und Ende der Einwohnerfragestunde in der Sitzung werden durch den Ortsbürgermeister festgestellt und protokolliert. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein. Jeder Einwohner der Ortschaft ist nach Angabe seines Vor- und Zunamens berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in den Bereich der Ortschaft bzw. die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister oder Vertreter der Verwaltung. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen erteilt werden muss.
(6) Für Ortsteile, für die keine Ortschaftsräte gebildet wurden, können vom Bürgermeister in Abstimmung mit dem Stadtrat für die Dauer der Kommunalwahlperiode Ortsteilbeiräte berufen werden. Die Tätigkeit der Ortsteilbeiräte beginnt mit ihrer Berufung. Die Ortsteilbeiräte bestehen aus 5 Mitgliedern (bis 500 EW) bzw. 7 Mitgliedern (über 501 EW). Die Aufgaben und Befugnisse gelten analog den Regelungen der Absätze 1-5.

§ 18
Ortsbürgermeister

(1) Vorsitzender des Ortschaftsrates ist der Ortsbürgermeister. Er hat einen Stellvertreter. Ortsbürgermeister und Stellvertreter werden aus der Mitte des Ortschaftsrates von diesem gewählt. Die Amtszeit des Ortsbürgermeisters endet mit der Amtszeit des Ortschaftsrates.

(2) Bei repräsentativen Anlässen in der Ortschaft wird der Ortsbürgermeister angemessen beteiligt.
(3) Der Ortsbürgermeister oder sein Stellvertreter können an den Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

VI. Abschnitt
Öffentliche Bekanntmachung
§ 19
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse www.annaburg.de mit Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit Ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.
Zusätzlich werden Satzungen, Verordnungen und Wahlbekanntmachungen im „Amtsblatt der Stadt Annaburg" öffentlich bekannt gemacht.
(2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA. wie Pläne, Karten, Zeichnungen und andere Anlagen einer bekannt zu machende Angelegenheit oder als Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, wird unter Angabe des Gegenstandes und der Dauer der Auslegung im „Amtsblatt der Stadt Annaburg" spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegung erfolgt im Rathaus der Stadt Annaburg, Torgauer Str. 52, 06925 Annaburg während der Dienststunden. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.
(3) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte, sowie bei schriftlichen und elektronischen Verfahren der Zeitpunkt der Beschlussfassung und der Abstimmungsgegenstände erfolgt im Internet unter der Internetadresse www.annaburg.de .
Die Bekanntmachung ist hierbei mit Ablauf des Bereitstellungstages im Internet bewirkt.
Zusätzlich wird auf die Sitzungstermine im „Amtsblatt der Stadt Annaburg" hingewiesen.
Wird die Sitzung als Videokonferenzsitzung durchgeführt, (bei Notsituationen im Sinne von § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA), so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann.
(4) Satzungen und Verordnungen der Stadt Annaburg können in der Stadtverwaltung Annaburg, Torgauer Str. 52, 06925 Annaburg, Zimmer 17, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Es können kostenpflichtig Kopien angefertigt werden.
(5) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im „Amtsblatt der Stadt Annaburg" bekannt zu machen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang im Eingangsbereich des Rathauses Annaburg, Torgauer Str. 52, 06925 Annaburg, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Im Falle des Satzes 2 beträgt die Aushängefrist, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf de, Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung erfolgt mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängefrist an der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel.

VII. Abschnitt
Übergangs- und Schlussvorschriften
§ 20
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- Ende der Lesefassung -